

# **BVGer C-523/2006 vom 24. Juli 2008**

Bundesverwaltungsgericht, 2008-07-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-523\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-523_2006)

FR: TAF C-523/2006 du 24 juillet 2008

IT: TAF C-523/2006 del 24 luglio 2008

## **Regeste**

Zustimmung zur Aufenthaltsbewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), welche von einer der in Art. 33 und Art. 34 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen Verfügungen des BFM betreffend Zustimmung zur Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung und betreffend Wegweisung.

### **E. 1.2**

Das Bundesverwaltungsgericht übernimmt, sofern es zuständig ist, die Beurteilung der beim Inkrafttreten des Verwaltungsgerichtsgesetzes bei Eidgenössischen Rekurs- oder Schiedskommissionen oder bei Beschwerdediensten der Departemente hängigen Rechtsmittel. Für die Beurteilung gilt das neue Verfahrensrecht (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG). Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

### **E. 1.3**

Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) am 1. Januar 2008 wurde das Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (aANAG, BS 1 121) aufgehoben (Art. 125 AuG i.V.m. Ziffer I Anhang AuG). Da das der vorliegenden Beschwerde zugrundeliegende Gesuch um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung vor Inkrafttreten des AuG eingereicht wurde, ist gemäss Art. 126 Abs. 1 AuG das bisherige Recht, d.h. das aANAG und die darauf abgestützten, per 1. Januar 2008 ebenfalls aufgehobenen Verordnungen (Art. 91 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE, SR 142.201]), anwendbar. Demgegenüber findet das neue Verfahrensrecht Anwendung (vgl. Art. 126 Abs. 2 AuG).

### **E. 1.4**

Als Adressatin der Verfügung ist die Beschwerdeführerin zu deren Anfechtung legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist deshalb einzutreten (Art. 48 ff. VwVG).

### **E. 2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - soweit nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BGE 129 II 215 nicht publ. E. 1.2).

### **E. 3**

Die Kantone sind zuständig für die Erteilung und Verlängerung von Bewilligungen (Art. 15 Abs. 1 und 18 aANAG sowie Art. 51 der Verordnung vom 6. Oktober 1986 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer [aBVO, AS 1986 1791]). Vorbehalten bleibt jedoch die Zustimmung durch das BFM (Art. 51 letzter Satz aBVO i.V.m. Art. 1 der Verordnung über das Zustimmungsverfahren im Ausländerrecht (AS 1983 535)). Diese Kompetenz des BFM ist im vorliegenden Fall gegeben (zum Ganzen vgl. BGE 130 II 49 E. 2.1 S. 51, BGE 127 II 49 E. 3 S. 51 ff., BGE 120 Ib 6 E. 3a S. 9 ff.; Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 69.76 E. 12, VPB 70.23 E. 10).

### **E. 4**

Gemäss Art. 4 aANAG entscheidet die zuständige Behörde, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Verträge mit dem Ausland, nach freiem Ermessen über die Bewilligung von Aufenthalt und Niederlassung. Auf die Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung besteht grundsätzlich kein Anspruch, es sei denn, der Ausländer oder seine in der Schweiz lebenden Angehörigen können sich auf eine Sondernorm des Bundesrechts oder eines Staatsvertrages berufen (BGE 133 II 6 nicht publ. E. 1.1, 131 II 339 E. 1 S. 342 f. mit Hinweisen).

#### **E. 4.1**

Ursprünglich verfügte die Beschwerdeführerin aufgrund der am 23. April 1999 erfolgten Heirat mit einem Schweizer Bürger über einen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 aANAG). Dieser Anspruch ist mit der Ehescheidung dahingefallen. Sollte die Beschwerdeführerin jedoch vor der Scheidung einen Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung erworben haben - was gemäss Art. 7 Abs. 1 Satz 2 aANAG einen ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren voraussetzt - so kann sie sich hierauf auch nach Beendigung der Ehe berufen (BGE 128 II 145 E. 1.1.4 und 1.1.5 S. 149 f. mit Hinweisen). Der Parteivertreter hat sich zwar darauf beschränkt, für seine Mandantin die Zustimmung zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung einzufordern. Falls jedoch ein Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung bestünde - was es als Rechtsfrage von Amtes wegen zu berücksichtigen gilt (BGE 128 II 145 E. 1.1.4 S. 149) - könnte der Betroffenen die ein weniger gefestigtes Anwesenheitsrecht vermittelnde Aufenthaltsbewilligung erst recht nicht verweigert werden.

#### **E. 4.2**

Da die Ehe der Beschwerdeführerin mit ihrem Schweizer Ehegatten länger als fünf Jahre dauerte und sie während dieser Zeit stets in der Schweiz lebte, hätte sie grundsätzlich einen Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung.

#### **E. 4.2.1**

Kein Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung besteht jedoch, wenn die Ehe eingegangen wurde, um die Vorschriften über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern und namentliche jene über die Begrenzung der Zahl der Ausländer zu umgehen (Art. 7 Abs. 2 aANAG). Erfasst davon wird zum einen die so genannte Scheinehe bzw. Ausländerrechtsehe, bei der die Ehegatten von vornherein keine echte eheliche Gemeinschaft beabsichtigen. Doch auch wenn die Ehe nicht bloss zum Schein eingegangen wurde, heisst das nicht zwingend, dass dem ausländischen Ehepartner der Aufenthalt ungeachtet der weiteren Entwicklung gestattet werden muss; in einem solchen Fall ist zu prüfen, ob sich die Ehe nicht anderweitig als rechtsmissbräuchlich erweist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_674/2007 vom 26. Februar 2008 E. 2 und BGE 130 II 113 E. 4.2 S. 117 mit Hinweisen).

#### **E. 4.2.2**

Rechtsmissbrauch liegt vor, wenn ein Rechtsinstitut zweckwidrig zur Verwirklichung von Interessen verwendet wird, die dieses Rechtsinstitut nicht schützen will (BGE 133 II 6 E. 3.2 S. 12). Im Zusammenhang mit Art. 7 aANAG ist dies der Fall, wenn sich der Ausländer im Verfahren um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung auf eine Ehe beruft, welche nur (noch) formell und ohne Aussicht auf Aufnahme bzw. Wiederaufnahme einer ehelichen Gemeinschaft besteht oder einzig mit dem Ziel aufrecht erhalten wird, der ausländischen Person hierzulande ein Anwesenheitsrecht zu ermöglichen. Dieses Ziel wird von Art. 7 ANAG nicht geschützt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_674/2007 a.a.O., BGE 131 II 265 E. 4.2 mit Hinweisen). Ein Rechtsmissbrauch darf jedoch nicht leichthin angenommen werden, insbesondere deshalb nicht, weil der Gesetzgeber die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung nicht vom ehelichen Zusammenleben abhängig gemacht hat, um auf diese Weise den ausländischen Ehegatten vor der Willkür des schweizerischen Gatten zu schützen. Erforderlich sind klare Hinweise darauf, dass die Führung einer Lebensgemeinschaft nicht mehr beabsichtigt bzw. zu erwarten ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C-674/2007 a.a.O.).

#### **E. 4.3**

Dass die Beschwerdeführerin noch im Oktober 1998 gegenüber Y. \_\_\_\_\_ das Eheversprechen abgab, dass sie sich Anfang 1999 von ihm trennte, dass sie im März 1999 ein Verkündgesuch mit einem anderen Schweizer einreichte und dennoch fünf Wochen später Y. \_\_\_\_\_ heiratete, deutet darauf hin, dass es sich um eine Scheinehe gehandelt haben könnte. Angesichts der nachfolgenden Erwägungen kann diese Frage jedoch offen bleiben.

#### **E. 4.4**

Die am 23. April 1999 mit Y. \_\_\_\_\_ geschlossene Ehe dauerte formell etwas mehr als sechseinhalb Jahre, bevor am 11. November 2005 die Scheidung ausgesprochen wurde. Faktisch wurde die eheliche Gemeinschaft indessen bereits nach drei Jahren und drei Monaten, am 1. August 2002, aufgegeben. Dass die Ehe bereits zu diesem Zeitpunkt definitiv gescheitert war, kann vermutet werden, da die Ehegatten ihr am 24. Juni 2002 gemeinsam an das Amtsgericht H. \_\_\_\_\_ gerichtetes Gesuch um Aufhebung des gemeinsamen Haushalts damit begründeten, dass bereits kurz nach der Heirat Probleme aufgetreten seien (kantonale Akten S. 47). Kein Zweifel am endgültigen Scheitern der Ehe besteht aber letztlich aufgrund ihrer dem kantonalen Migrationsamt erteilten Auskünfte

vom 17. und 18. Februar 2004: Der Ehemann hat die Frage des Migrationsamtes nach einer Wiederaufnahme der Lebensgemeinschaft ganz klar verneint (kantonale Akten S. 45 und 52); die Beschwerdeführerin hat ebenfalls eindeutig geäußert, dass ein Zusammenleben nicht mehr beabsichtigt sei (kantonale Akten S. 66). Bei dieser Sachlage kann davon ausgegangen werden, dass spätestens im Februar 2004 - d.h. vor Ablauf der Fünfjahresfrist - keine Aussicht auf Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft mehr bestand. Die Beschwerdeführerin verfügte somit vor ihrer Scheidung über keinen Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung.

#### **E. 4.5**

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin lediglich im Hinblick auf einen mutmasslichen Aufenthaltsanspruch und demzufolge rechtsmissbräuchlich an ihrer nur noch formell bestehenden Ehe festhielt.

#### **E. 5**

Als Anspruchsnormen kommen allenfalls noch Art. 8 Abs. 1 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) sowie Art. 13 Abs. 1 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) in Betracht, die beide - abgesehen vom Recht auf Familienleben - auch das Recht auf Achtung des Privatlebens gewährleisten. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kommt diesem Recht in ausländerrechtlichen Fällen zwar grundsätzlich eine selbständige Auffangfunktion gegenüber dem engeren das Familienleben betreffenden Schutzbereich zu; allerdings bedarf es hierfür besonders intensiver, über eine normale Integration hinausgehender privater Bindungen gesellschaftlicher oder beruflicher Natur bzw. entsprechender vertiefter sozialer Beziehungen zum ausserfamiliären bzw. ausserhäuslichen Bereich (Urteil des Bundesgerichts 2C\_425/2007 vom 13. November 2007 E. 2.1.2, BGE 130 II 281 E. 3.2.1 S. 286 mit Hinweisen). Derartige Beziehungen werden von der Beschwerdeführerin jedoch weder in konkreter Form geltend gemacht, noch sind sie aus dem Akteninhalt ersichtlich.

#### **E. 6.1**

Ist demzufolge ein Aufenthaltsanspruch der Beschwerdeführerin zu verneinen, stellt sich die Frage, ob im Rahmen des Ermessens die Zustimmung zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zu erteilen ist (Art. 4 aANAG). Die Ermessensausübung bedeutet nicht, dass die Bewilligungsbehörde in ihrer Entscheidung völlig frei wäre. Insbesondere hat sie die geistigen und wirtschaftlichen Interessen sowie den Grad der Überfremdung des Landes zu berücksichtigen (Art. 16 Abs. 1 aANAG und Art. 8 Abs. 1 der Vollziehungsverordnung vom 1. März 1949 zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer [aANAV, AS 1949 228]). Dementsprechend ist eine Abwägung der öffentlichen Interessen der Schweiz und der privaten Interessen des Betroffenen vorzunehmen, wobei ein strengerer Massstab zur Anwendung gelangt als bei jenen Aufenthaltsbewilligungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

#### **E. 6.2**

Was das öffentliche Interesse anbelangt, ist festzuhalten, dass die Schweiz hinsichtlich des Aufenthalts von Ausländerinnen und Ausländern aus dem Nicht-EU/EFTA-Raum (nachfolgend Drittstaatsangehörige) eine restriktive Politik betreibt (vgl. BGE 133 II 6 E. 6.3.1 S. 28). Diese Politik findet ihren Ausdruck insbesondere in den strengen regulatorischen Zulassungsbeschränkungen der Begrenzungsverordnung, denen

erwerbstätige Drittstaatsangehörige namentlich in Gestalt hoher Anforderungen an die berufliche Qualifikation (Art. 8 aBVO) und der Höchstzahlen (Art. 12 aBVO) unterworfen sind. Das erhebliche Gewicht des öffentlichen Interesses an der Durchsetzung der restriktiven Einwanderungspolitik gegenüber Drittstaatsangehörigen zeigt sich daran, dass humanitäre Gründe in diesem rechtlichen Zusammenhang erst Bedeutung erlangen, wenn die Betroffenheit des Einzelnen die Grenze zum schwerwiegenden persönlichen Härtefall im Sinne von Art. 13 Bst. f aBVO überschreitet. Nach der Auflösung der Ehe, durch welche die ausländische Person von den restriktiven qualitativen und quantitativen Zulassungsvoraussetzungen der Begrenzungsverordnung ausnimmt, muss die ausländische Person dieses öffentliche Interesse grundsätzlich wieder gegen sich gelten lassen, auch wenn sie gemäss Art. 12 Abs. 2 aBVO den Höchstzahlen der Begrenzungsverordnung nach wie vor nicht untersteht. Es ist deshalb ein vergleichsweise strenger Massstab angebracht, wenn es zu beurteilen gilt, ob nach Wegfall des Privilegierungsgrundes private Interessen bestehen, denen gegenüber das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der restriktiven Migrationspolitik zurückzustehen hat (vgl. das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes C-497/2006 vom 21. April 2008 E. 6.1 mit Hinweis). Auf Seiten des betroffenen Ausländers sind u. a. Aufenthaltsdauer, berufliche Situation, persönliche Beziehungen zur Schweiz sowie Verhalten und Integration zu berücksichtigen, auf der Gegenseite insbesondere die wirtschaftlichen und arbeitsmarktlichen Interessen der Schweiz.

## **E. 7**

Die Beschwerdeführerin ist im August 1997 als Touristin in die Schweiz eingereist und heiratete im April 1999 einen Schweizer Bürger. Ihre aus der Eheschliessung resultierende Aufenthaltsbewilligung ist am 2. April 2006 erloschen und dauerte somit rund sieben Jahre; seitdem wird ihre Anwesenheit von den schweizerischen Behörden lediglich aufgrund des hängigen Aufenthaltsverfahrens geduldet. X. \_\_\_\_\_ hat in ihrer Beschwerde vorgebracht, sie gehe in der Schweiz einer geregelten Erwerbstätigkeit nach, habe hier einen beträchtlichen Freundes- und Kollegenkreis aufgebaut und sei in das Gemeinschaftsleben integriert. Diese Vorbringen werden in den Schlussbemerkungen dahingehend präzisiert, dass sie sich in ihrem sozialen Umfeld perfekt auf Deutsch verständigen könne.

### **E. 7.1**

Dem Akteninhalt und den Darlegungen der Beschwerdeführerin ist zu entnehmen, dass sie sich seit ihrer Einreise gut in die hiesigen Verhältnisse eingelebt und offenbar nicht einmal Verständigungsprobleme hat. Ihr ist zugute zu halten, dass sie sich seit rund neun Jahren in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis befindet und ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten kann. Dennoch erscheint ihre berufliche und soziale Integration nicht so aussergewöhnlich, dass von einer hiesigen Verwurzelung und einer Entfremdung von den früheren Lebensverhältnissen ausgegangen werden könnte. Die im Stundenlohn bezahlte Anstellung bei ihrer Arbeitgeberin erfolgte - gemäss Arbeitsvertrag - als "Aushilfe Produktion", was zeigt, dass es sich um keine qualifizierte Tätigkeit handelt. Angesichts dessen ist ihrem langjährigen Arbeitsverhältnis im Hinblick auf ihre berufliche Integrationsleistung keine besondere Bedeutung beizumessen. Dass sich X. \_\_\_\_\_ hier in ihr soziales Umfeld eingliedert hat und dementsprechend auch freundschaftliche und gesellschaftliche Kontakte pflegt, entspricht zudem eher einer normalen zeitlichen Entwicklung als eventuellen besonderen Anstrengungen.

### **E. 7.2**

Die geschilderten Umstände sprächen im Regelfall dafür, eine Rückkehr ins Heimatland als zumutbar zu erachten. Vorliegend ist jedoch nicht zu verkennen, dass die 59-jährige Beschwerdeführerin Probleme haben dürfte, sich wieder in den heimischen Arbeitsmarkt einzugliedern. Die Konstellation, dass sich X. \_\_\_\_\_ in der Schweiz nicht mehr als durchschnittlich integriert hat, allerdings nur noch wenige Jahre vom Pensionsalter entfernt ist, wirft daher die Frage auf, ob in diesem speziellen Fall die Zumutbarkeit einer Rückkehr und die Möglichkeit einer Reintegration nur mit Zurückhaltung anzunehmen sind.

## **E. 8**

Diesbezüglich hat die Beschwerdeführerin nicht nur auf ihr Alter, sondern auch auf das Fehlen jeglicher Kontakte in ihrer Heimat Brasilien hingewiesen. Letzteres wird damit - und insofern nachvollziehbar - erklärt, dass sie im Kindesalter mit ihrer Familie nach Argentinien auswanderte. Aus den Schlussbemerkungen vom 23. Juni 2008 ergibt sich dementsprechend, dass sie in dieser Wahlheimat noch über einen grossen Verwandtenkreis verfügt, zu dem sechs Geschwister mit ihren Familien und drei eigene erwachsene Kinder zählen.

### **E. 8.1**

Dass X. \_\_\_\_\_ nicht wieder in den früheren Aufenthaltsstaat einreisen dürfte, wird von ihr nicht behauptet. Auch die im Internet verfügbaren Informationen deuten nicht darauf hin, dass ihr die Wiedereinreise nach Argentinien verweigert werden könnte. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass Brasilien und Argentinien zur lateinamerikanischen Wirtschaftsgemeinschaft der MERCOSUR-Staaten gehören, die - zur Erreichung des Hauptziels eines freien Warenverkehrs - untereinander auch einen liberalisierten Personenverkehr eingeführt haben (vgl. hierzu <http://www.argentina-argentinien.com> sowie <http://argentina.gov.ar>). In diesem Zusammenhang kann davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin, die mehr als 40 Jahre ein Aufenthaltsrecht in Argentinien hatte und dort offenbar auch drei Kinder geboren hat (die demzufolge argentinische Staatsangehörige sind), wieder in den früheren Aufenthaltsstaat zurückkehren kann. Angesichts der dortigen zahlreichen familiären Beziehungen und der zumindest zu ihren Kindern gepflegten regelmässigen Kontakte kann auch erwartet werden, dass sie von dieser Seite - trotz der gegenteiligen Stellungnahme ihrer Tochter und deren Ehemann (vgl. deren Schreiben vom 1. November 2006) - die zumindest anfangs erforderliche Unterstützung erhalten wird. Demzufolge erscheint es nicht als unverhältnismässig, wenn von ihr - trotz eines Alters von 59 Jahren - verlangt wird, nach Lateinamerika zurückzukehren. Dass die dortigen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht denen der Schweiz entsprechen, ist für die Frage der Reintegration unbeachtlich.

### **E. 8.2**

In Abwägung aller dargelegten Umstände ist somit festzustellen, dass die persönliche und berufliche Situation der Beschwerdeführerin die Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung nicht rechtfertigt; ihr steht vielmehr ein überwiegendes öffentliches Interesse entgegen. Die Verfügung der Vorinstanz ist daher, soweit die Zustimmung zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung verweigert wird, nicht zu beanstanden.

## **E. 9**

Gleichzeitig mit der verweigerten Zustimmung hat die Vorinstanz die Wegweisung der Beschwerdeführerin verfügt. Demzufolge bleibt zu prüfen, ob Hinderungsgründe für den Vollzug der Wegweisung anzunehmen sind (Art. 14a Abs. 3 und 4 aANAG) und das

zuständige Bundesamt deshalb gestützt auf Artikel 14a Absatz 1 aANAG die vorläufige Aufnahme hätte verfügen müssen (vgl. Alain Wurzbürger, La jurisprudence récente du Tribunal fédéral en matière de police des étrangers, in: Revue de droit administratif et de droit fiscal [RDAF], September 1997, S. 306).

### **E. 9.1**

Der Vollzug der Wegweisung ist nicht möglich, wenn die ausländische Person weder in den Herkunfts- oder in den Heimatstaat noch in einen Drittstaat verbracht werden kann. Er ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise in den Heimat-, Herkunfts- oder Drittstaat entgegenstehen. Der Vollzug kann insbesondere nicht zumutbar sein, wenn er für die ausländische Person eine konkrete Gefährdung darstellt (Art. 14a Abs. 2 bis 4 aANAG).

### **E. 9.2**

Die Möglichkeit und Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs steht im vorliegenden Fall ausser Frage. Demzufolge ist allenfalls relevant, ob die zwangsweise Rückkehr für die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefährdung mit sich brächte und damit - wie von ihr behauptet - nicht zumutbar wäre.

#### **E. 9.2.1**

Eine konkrete Gefährdung kann bestehen aufgrund einer im Heimatland herrschenden politischen Lage, die sich durch Krieg, Bürgerkrieg oder durch eine Situation allgemeiner Gewalt kennzeichnet, oder aufgrund anderer Gefahrenmomente, wie beispielsweise der Nichterhältlichkeit einer notwendigen medizinischen Behandlung. Wirtschaftliche Schwierigkeiten, von welchen die ansässige Bevölkerung regelmässig betroffen ist, wie Wohnungsnot oder ein schwieriger Arbeitsmarkt, vermögen keine konkrete Gefährdung zu begründen. Dagegen ist der Vollzug der Wegweisung nicht zumutbar, wenn sich die ausländische Person im Falle einer zwangsweisen Rückkehr in ihren Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer existenzgefährdenden Situation ausgesetzt sähe. Eine solche Situation liegt namentlich dann vor, wenn die weggewiesene Person unwiederbringlich in völlige Armut gestossen würde, dem Hunger und somit einer ernsthaften Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes, der Invalidität oder sogar dem Tod ausgeliefert wäre (vgl. die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts C-1029/2007 vom 7. August 2007 E. 6.2 und C-598/2006 vom 16. April 2007 E. 7.2 je mit Hinweisen).

#### **E. 9.2.2**

Das Vorbringen der Beschwerdeführerin lässt nicht darauf schliessen, dass die Wegweisung für sie zu einer existenzbedrohenden Situation führen könnte. Sie ist auch weder gesundheitlich gefährdet noch sonst von einer Krankheit betroffen, deren medizinische Behandlung anderswo nicht gewährleistet wäre. X. \_\_\_\_\_ hat zwar damit zu rechnen, dass die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen in Lateinamerika nicht denen der Schweiz entsprechen; dies ist jedoch, wie dargelegt, unbeachtlich. Zusammenfassend betrachtet ist der Wegweisungsvollzug somit zumutbar.

### **E. 10**

Aus diesen Darlegungen folgt, dass die angefochtene Verfügung als rechtmässig zu bestätigen ist (vgl. Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen.

### **E. 11**

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind der Beschwerdeführerin die Kosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 1, Art. 2 und Art. 3 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dispositiv nächste Seite

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.